



Pilgerreise nach Lourdes

10.05.2025 – 17.05.2025

Reiseleitung: Pfarrer Klaus Sanke, Langenenslingen

Am 11. Februar 1858 wollte die aus sehr ärmlichen Verhältnissen stammende 14-jährige Bernadette Soubirous in der Umgebung von Lourdes Holz für die Familie sammeln. Dabei erschien ihr die Gottesmutter Maria. Sie bat Bernadette, im Boden nach Wasser zu graben. Dabei entdeckte das junge Mädchen die Gnadenquelle, die zum Mittelpunkt der Wallfahrt nach Lourdes werden sollte. Seitdem pilgern jedes Jahr mehr als fünf Millionen Menschen zu dem kleinen Ort in den südfranzösischen Pyrenäen und beten um Heilung an Leib und Seele. Bernadette wurde 1933 heiliggesprochen.

Voraussichtliches Reiseprogramm:

1. Tag: Samstag, 10.05.2025

Morgens Abfahrt mit einem bequemen und modernen Reisebus von Langenenslingen nach Nevers (ca. 650 km). Je nach Ankunftszeit, Besuch der Kapelle in St. Gildard, wo der Schrein der Hl. Bernadette zu sehen ist. Hotelbezug für eine Nacht in Nevers, Abendessen und Übernachtung.

2. Tag: Sonntag, 11.05.2025

Möglichkeit zur Hl. Messe. Weiterfahrt nach Lourdes (ca. 780 km). Hotelbezug in Lourdes für fünf Nächte, Abendessen und Übernachtung.

3. Tag: Montag, 12.05.2025

Morgens Teilnahme an der Messfeier an der Grotte und Begehen des Kreuzweges. Danach Zeit zum ausführlichen Besuch von Lourdes und allen Plätzen, wo Bernadette gewirkt hat. Teilnahme an der Sakrament-Prozession. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Dienstag, 13.05.2025

Ganztägiger Ausflug mit deutschsprechender Reiseleitung in den äußersten Südwesten Frankreichs, nach Biarritz und St.Jean-de-Luz. Beide Städte liegen am Atlantik und sind berühmt für ihre besondere Lage und Flair. Zurück in Lourdes gibt es ein Abendessen. Übernachtung.

5. Tag: Mittwoch, 14.05.2025

Ganztägiger Ausflug mit deutschsprachender Reiseleitung in die Pyrenäen. Die landschaftlich überwältigende Fahrt geht bis ins Dorf Aragounet, eine Station des Jakobsweges. Dort besonders sehenswert ist die Templerkapelle aus dem 12. Jahrhundert. Im Dorf Jéseau besuchen wir die Kirche Notre Dame, ein Kleinod und UNESCO-Weltkulturerbe. Rückfahrt nach Lourdes, Abendessen und Übernachtung.

6. Tag: Donnerstag, 15.05.2025

Diesen Tag können Sie frei nach Ihren Wünschen in Lourdes gestalten. Gemeinsames Abendessen und Übernachtung in Lourdes.

7. Tag: Freitag, 16.05.2025

Sie verlassen Lourdes und fahren quer durch Frankreich bis nach Lyon. Hotelbezug für eine Nacht, Abendessen und Übernachtung.

8. Tag: Samstag, 17.05.2025

Morgens Besuch des Wallfahrtsortes Ars mit dem Schrein des Heilig gesprochenen Pfarrers Jean-Marie Vianney von Ars, etwas außerhalb von Lyon gelegen. Im Anschluss Rückfahrt nach Langenenslingen.
Programmänderungen vorbehalten!

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer:	
ab 26 Teilnehmern	1.250,00 EUR
ab 21 Teilnehmern	1.350,00 EUR
ab 16 Teilnehmern	1.550,00 EUR
Einzelzimmerzuschlag pro Person: (nur in begrenzter Anzahl)	230,00 EUR

In diesem Reisepreis sind enthalten:

- Moderner, klimatisierter Reisebus der Firma Petrolli-Reisen während der gesamten Reise von/nach Langenenslingen
- 7 x Übernachtung in Doppelzimmern mit Bad/Dusche/WC in folgenden Unterkünften:
10.05. – 11.05.2024 Hotel „Nevers Centre Gare“****, Nevers (www.hotel-nevers-gare.com)
11.05. – 16.05.2024 Hotel „Astoria Vatican“****, Lourdes (www.theoriginalshotels.com)
16.05. – 17.05.2024 Hotel „Charlemagne“****, Lyon (www.charlemagne-hotel.com)
- 7 x Frühstück, 7 x Abendessen (3-Gänge-Menü ohne Getränke)
- Deutschsprachender örtlicher Guide an 2 Tagen (13.05.2025 & 14.05.2025)
- Reisesicherungsschein für Pauschalreisen (Insolvenzversicherung)
- Reiseunterlagen
- Vorbereitungstreffen

Nicht in diesem Reisepreis enthalten sind:

- Citytax (z. Z. 15,55 EUR; Änderungen vorbehalten!)
- persönliche Ausgaben
- nicht erwähnte Mahlzeiten und Getränke
- Trinkgelder für Busfahrer, örtliche Reiseführung und Hotelpersonal
- evtl. anfallende Eintrittsgelder (je nach Programm vor Ort)
- Reise-Versicherungs-Schutz (siehe Anmeldeformular)
- Reiseversicherungen

Tarifstand: 1. Juli 2024. Preisänderungen sowie eine Mindestteilnehmerzahl von 16 Personen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anmeldeschluss: 01.02.2025. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Reisebedingungen/Haftpflicht/Rücktritt: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BlassTravel GmbH, Erzbergerstr. 5, 78224 Singen, auf der Rückseite der Anmeldung.

Anzahlung: wir bitten Sie 155,00 EUR pro Person nach Erhalt der Buchungsbestätigung auf das Konto der BlassTravel GmbH, bei der Sparkasse Hegau-Bodensee, IBAN: DE89 6925 0035 0004 8727 68, SWIFT/BIC: SOLADES1SNG, unter Angabe Ihrer Buchungsnummer zu überweisen.

Schlusszahlung: Nach Erhalt unserer Endabrechnung, ca. 4 Wochen vor Beginn der Reise. Sollte die Reise aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden, werden die bereits gemeldeten Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Reise schriftlich informiert und die Anzahlung zurückerstattet.

Datenschutz: Informationen zu den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB finden Sie auf unserer Homepage unter www.studienreise.org.

Anmeldungen & Auskünfte:

Pfarrer Klaus Sanke
Enhoferstraße 36
88515 Langenenslingen
Tel.: (07376) 2739879
sankeklaus@gmail.com

BlassTravel GmbH
Erzbergerstraße 5
78224 Singen
Tel.: 07731-87500
Fax: 07731-875 090
info@blasstravel.de
www.studienreise.org

ANMELDUNG (5FRB0002) Reise: Pilgerfahrt nach LOURDES vom 10.05.2025 bis 17.05.2025	Herr Pfarrer Klaus Sanke Enhoferstraße 36 88515 Langenenslingen Tel.: (07376) 2739879 sankeklaus@gmail.com	BlassTravel GmbH Erzbergerstr. 5 78224 Singen Tel.: 07731-87500 Fax: 07731-875 090 info@blasstravel.de www.studienreise.org
--	--	---

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer:

ab 26 Teilnehmern **1.250,00 EUR** ab 21 Teilnehmern **1.350,00 EUR** ab 16 Teilnehmern **1.550,00 EUR**

- Doppelzimmer mit**
(vorbehaltlich des Vorhandenseins eines Zimmerpartners! Anderenfalls Unterbringung im Einzelzimmer gegen Aufpreis von 230,00 EUR)
- Einzelzimmer** (Aufpreis: 230,00 EUR; nur in begrenzter Anzahl verfügbar)

1. Teilnehmer	2. Teilnehmer
Familienname identisch mit dem Ausweispapier	Familienname identisch mit dem Ausweispapier
Vorname identisch mit dem Ausweispapier	Vorname identisch mit dem Ausweispapier
Straße _____ Hausnummer _____	Straße _____ Hausnummer _____
PLZ _____ Wohnort _____	PLZ _____ Wohnort _____
Telefonverbindung _____	Telefonverbindung _____
Email <input type="checkbox"/> Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die BlassTravel GmbH mir vierteljährlich einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der BlassTravel GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.	Email <input type="checkbox"/> Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die BlassTravel GmbH mir vierteljährlich einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der BlassTravel GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.
Ich wünsche ein Angebot für folgende Versicherung: <input type="checkbox"/> Allianz Reiserücktritt-Vollschutz (Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherungen; mit und ohne Selbstbehalt) <input type="checkbox"/> Allianz Reise-Krankenschutz (Reisekranken-Versicherung inkl. Kranken-Rücktransport; ohne Selbstbehalt) <input type="checkbox"/> Allianz Reiserücktritt-Vollschutz Plus (Reiserücktritt-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reisekranken-Versicherungen inkl. Kranken-Rücktransport; mit und ohne Selbstbehalt) Mein Geburtsdatum _____ <input type="checkbox"/> keine Versicherungen gewünscht	Ich wünsche ein Angebot für folgende Versicherung: <input type="checkbox"/> Allianz Reiserücktritt-Vollschutz (Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherungen; mit und ohne Selbstbehalt) <input type="checkbox"/> Allianz Reise-Krankenschutz (Reisekranken-Versicherung inkl. Kranken-Rücktransport; ohne Selbstbehalt) <input type="checkbox"/> Allianz Reiserücktritt-Vollschutz Plus (Reiserücktritt-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reisekranken-Versicherungen inkl. Kranken-Rücktransport; mit und ohne Selbstbehalt) Mein Geburtsdatum _____ <input type="checkbox"/> keine Versicherungen gewünscht

Die Anzahlung in Höhe von 155,00 EUR wird nach Eingang der Buchungsbestätigung unter Angabe der **Buchungsnummer** auf das Konto der BlassTravel GmbH Singen überweisen.

Von den umseitigen Reisebedingungen habe/n ich/wir Kenntnis genommen. / Informationen zu den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB finden Sie auf unserer Homepage unter www.studienreise.org

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Ort, Datum, Unterschrift



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

gültig ab 1.8.2008

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der BlassTravel GmbH, Erzbergerstr. 5, 78224 Singen, im weiteren Reiseveranstalter genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmeldeur oder für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldeur wie für seine eigene Verpflichtung einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein im Sinne § 651 k BGB aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalter vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

- Mit Vertragsabschluss kann eine verhältnismäßig geringe Anzahlung zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch 256,- EUR, gefordert werden. Mit Vertragsabschluss wird ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ausgehändigt. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.
- Die Restzahlung wird fällig wie im Einzelfall vereinbart.
- Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben ist. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,- EUR nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.
- Die Unterlagen werden dem Kunden nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution zugesandt oder gegen Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution ausgehändigt bzw. beim Vorbereitungsstreffen für die Reise übergeben.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor/bi Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistung- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschuss der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit diesen in Einklang stehen.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Errechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren:

I. Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter)

bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
ab 21. bis 16. Tag vor Reiseantritt	35%
ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	45%
ab 6. Tag vor Reiseantritt	55%

II. Flugpauschalreise mit Linienfluggesellschaften

bis 61. Tag vor Reiseantritt	10%
bis 41. Tag vor Reiseantritt	25%
ab 40. bis 21. Tag vor Reiseantritt	45%
ab 20. bis 8. Tag vor Reiseantritt	65%
ab 7. bis 1. Tag vor Reiseantritt	80%
Abreisetag (no show)	90%

Wir behalten uns die Berechnung des konkreten Schadens vor.

III. Omnibus

bis 61. Tag vor Reiseantritt	10%	IV. Bahn	bis 40. Tag vor Reiseantritt	10%
ab 60. bis 22. Tag v. Reiseantritt	25%	ab 39. bis 22. Tag v. Reiseantritt	25%	
ab 21. bis 7. Tag v. Reiseantritt	40%	ab 21. bis 15. Tag v. Reiseantritt	40%	
ab 6. bis 1. Tag v. Reiseantritt	80%	ab 14. Tag vor Reiseantritt	80%	
am Abreisetag (no show)	90%	am Abreisetag (no show)	90%	

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.

I. Bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter):

bis 29. Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

II. Bei Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften:

1. bei Einzel-IT bis 30. Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

2. bei Gruppen-IT bis 95. Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

III. Bei Omnibus:

bis 22. Tag vor Reiseantritt EUR 52,-

IV. Bei Bahn:

bis 30. Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.1. und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden entweder nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, als die unter Ziffer 5. genannten Stornopauschalen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegensteht. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichern einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu verantworten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu einem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen / Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

10. Gewährleistung

A: Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

B: Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

C: Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter

erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

D: Der Reisende kann unbeschadet die Minderung oder die Kündigung wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht auf Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfahrführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfahrführers für Tod oder Körperverletzung, sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.5. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzudeuten, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr (§ 651a Abs. 2 i.V.m. § 651 m Satz 2 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visum- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.